

## Protokoll Asyl- und Aufenthaltsrechtliche Fragen zum Thema Afghanistan

XENION e.V., 15.09.2021

Referentin: Rechtsanwältin Berenice Böhlo

Moderation: Dorothee Bruch

*„Aber dass die Islamische Republik abgewickelt, dass sie und mit ihr das ganze Land und alle seine Bewohner:innen an die Taliban ausgeliefert werden würden, das stand seit Monaten fest. Das wollte Trump, das wollte Biden, das hat die ganze Allianz so angenommen, auch die Bundesregierung. Nochmal: Das stand seit Monaten fest. Das war der Gegenstand der Verhandlungen, an denen die Taliban formell nie teilgenommen, zu denen sie aber immer gesagt haben: „Zieht die Truppen ab. Wir übernehmen.“ Bis erst die USA und dann alle anderen die Truppen abgezogen und die Taliban übernommen haben. Wie angekündigt. Wie von allen gewusst. Seit Monaten.*

*Deshalb hätten alle, ausnahmslos alle, auch das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland, ihr Ministerium der Verteidigung und ihre Botschaft in Kabul Vorkehrungen treffen müssen. Einen Plan haben müssen. Alle ihre Kräfte auf die Umsetzung dieses Plans vorbereiten und verpflichten müssen. Alles tun müssen, das zu tun möglich war. Nichts davon ist geschehen.*

*Nichts. Keine Vorkehrung. Kein Plan. Deshalb und dann das Chaos. Die Gewalt. Die Toten und das Leid.“*

<https://www.medico.de/blog/afghanistan-jetzt-18321>, 15.09.2021)

Die Folgen aktuell: die Toten, viel Leid. Die Entwicklung in Afghanistan verunsichert, auch hier. Es gibt unzählige Nachfragen, z.B. bei uns in der Beratung, nicht nur von Afghan:innen, auch von Unterstützer:innen. Deshalb diese Veranstaltung.

- ➔ Hinweis auf Forderungen des Flüchtlingsrats Berlin, denen wir uns 100% anschließen.
- ➔ Hinweis Angebot des BBZ ab Montag 20.09.2021, 10 Uhr: Beratung vor dem Auswärtigen Amt.

## Informationen zu den Lagen zu den verschiedenen Verfahrensständen und Aufenthaltssituationen hier in Deutschland:

### 1. Laufendes Asylverfahren:

Ich habe eine Aufenthaltsgestattung, entweder im laufenden Asylverfahren oder im Klageverfahren und warte auf den Gerichtstermin:

Das BAMF entscheidet im Moment nicht, sie wollen „die Situation beobachten“

Die Gerichte reagieren sehr unterschiedlich. Manche Gerichte bieten ein Abschiebeverbot an, wenn Sie auf die Klage verzichten. Wenn Sie vom Gericht das Angebot über ein Nationales Abschiebeverbot bekommen, lassen Sie sich am besten von einer Anwältin/Anwalt oder einer Beratungsstelle beraten, ob Sie dies annehmen oder um die Flüchtlingsanerkennung oder den subsidiären Schutzstatus (dies wären die besseren Aufenthaltstitel für Sie) weiterkämpfen wollen.

Generell gilt: bei Familien mit jugendlichen Mädchen, und für Frauen insgesamt lohnt es sich für die Flüchtlingsanerkennung das Asylverfahren/Klageverfahren weiterzuführen. Das Gleiche gilt für Menschen, bei denen das BAMF die Verfolgungsgeschichte glaubt, aber auf die inländische Fluchtalternative z.B. in Kabul verwiesen hat. Überlegen Sie: Wie lange würde das Asyl/gerichtliche Klageverfahren noch dauern? Brauche ich die Aufenthaltserlaubnis, die ich durch das Abschiebeverbot bekommen würde, jetzt sofort oder kann ich noch warten?

## 2. Abgeschlossenes Asylverfahren/Duldung:

Mein Asylverfahren ist komplett abgeschlossen, ich habe eine Duldung. Soll ich jetzt beim BAMF einen Asyl Folgeantrag stellen?

Folgeantrag kann NUR gestellt werden, wenn das erste Asylverfahren inklusive Klageverfahren komplett abgeschlossen ist!

Folgeanträge können Sinn ergeben bei Frauen, oder Personen, bei denen der erste Asylantrag abgelehnt wurde mit der Begründung der inländischen Fluchtalternative nach Kabul. Es kommt wieder auf Ihre individuelle Situation an. Lassen Sie sich von einer Anwältin/Beratungsstelle beraten. Es besteht keine Eile diesen Antrag sofort zu stellen, grundsätzlich innerhalb von drei Monaten ab Kenntnis über die neuen Ereignisse (das wäre von jetzt an Ende November).

Wenn Sie schon eine Aufenthaltserlaubnis haben mit einem Nationalen Abschiebeverbot, könnten Sie durch Stellen eines Asylfolgeantrags (zur eventuellen Statusverbesserung zur Flüchtlingsanerkennung/subsidiären Schutz) Ihre Aufenthaltserlaubnis verlieren.

Zu beachten ist: es ist unklar, wie lange der Folgeantrag dauern wird, da das BAMF im Moment nicht entscheidet, es könnte lange dauern. Vielleicht entscheiden sie negativ, dann können Sie klagen, aber es wird sich um eine lange Zeit handeln. Wenn Sie einen Asylfolgeantrag stellen, kann es sein, dass Sie eine Aufenthaltsgestattung bekommen. Dann fehlen eventuell Duldungszeiten für andere Bleibereichtsperspektiven.

In allen Fällen müssen Sie Ihren Antrag individuell begründen: Ihre persönlichen Netzwerke in Afghanistan, wen gibt es an Verwandten, was hat sich dort verändert?

Lassen Sie sich beraten, ob für Sie noch andere Möglichkeiten in Frage kommen:

Wenn Sie eine Duldung haben können Sie beim BAMF einen Antrag auf Feststellung des Abschiebeverbots stellen. Dann bekommen Sie aber keine Flüchtlingsanerkennung/subsidiären Schutz, sondern eben „nur“ das Abschiebenverbot.

Wenn Sie schon lange geduldet sind können Sie eventuell einen Antrag auf §25 Abs. 5 AufenthG stellen. Dieser Antrag wird nicht beim BAMF, sondern bei der Ausländerbehörde (Landesamt für Einwanderung) gestellt.

Man kann auch beides machen: Antrag beim BAMF Wiederaufgreifen und parallel Antrag auf §25 Abs. 5 AufenthG bei der Ausländerbehörde.

Was gibt es noch für alternative Möglichkeiten?

Gesetzliches Bleiberecht für Personen, die schon sechs Jahre (Familie) oder acht Jahre (Alleinstehend) in Deutschland sind und mindestens A2 Deutschkenntnisse haben. Auch für Minderjährige unter 21, die 4 Jahre zur Schule gegangen sind und Schulabschluss gemacht haben. Dann gibt es noch die Ausbildungsduldung/Beschäftigungsduldung.

Zusammenfassend: gucken Sie sich Ihre Situation genau an. Nehmen Sie sich Zeit um Entscheidungen zu treffen, was der beste Schritt in Ihrer individuellen Situation ist. Lassen Sie sich beraten.

### 3. Familiennachzug:

Das deutsche Ausländerrecht hat einen ganz bestimmten Familienbegriff. Das betrifft Ehepartner, Ehepartnerinnen und minderjährige Kinder. Das bedeutet: Volljährige (älter als 18) können nicht ihre Eltern, Großeltern, Onkel Tanten etc. nachholen.

Es kann anders sein, wenn Bundesländer oder der Bund sogenannte Aufnahmeprogramme beschließen. Das Land Berlin hat angekündigt, dass es so ein Aufnahmeprogramm geben soll. Gibt es auch schon für Syrien. Dann ist der Familienbegriff weiter. Es gibt aber noch keine Einzelheiten!

Der Familiennachzug nach dem Aufenthaltsgesetz richtet sich nach der Aufenthaltserlaubnis der Person in Deutschland:

Jemand der im laufenden Asylverfahren ist oder eine Duldung hat, kann Familie nicht nachziehen lassen. Es muss eine Flüchtlingsanerkennung oder subsidiären Schutz geben als Aufenthaltserlaubnis.

Für Personen mit Abschiebeverbot ist es sehr viel komplizierter, nur in Ausnahmefällen klappt es. Es ist noch unklar ob die Situation in Afghanistan dazu führt, dass auch Menschen mit Abschiebeverbot leichter ihre Familien nachholen können.

Lassen Sie sich auch hierzu im Einzelfall beraten. Zu Familiennachzug berät bspw. das BBZ.

Wenn alle Unterlagen da sind und die nachziehende Person wartet nur noch auf den Termin für das Visum, kann man versuchen beim Auswärtigen Amt Druck zu machen. Ggf. danach Eilantrag beim Gericht. Und für die, die jetzt noch auf der Warteliste stehen, sollte man schriftlich die Anträge auf Familiennachzug direkt an die Botschaft stellen. Es sollten dann aber alle Unterlagen vollständig beigefügt werden.

### 4. Fragen aus dem Chat:

Warten auf Gerichtstermin: Menschen die Ablehnung bekommen haben und seit sechs Jahren auf Gerichtstermin warten: weiter warten oder kann man etwas tun? Ändert aktuelle Ausbildung etwas?

→ Als Rechtsanwältin keinen Einfluss wann Gerichte entscheiden. Gerichte arbeiten sehr unterschiedlich. Es gibt keine Garantie, dass das Asylverfahren positiv ausgeht. Für die Bleibeperspektive ist eine Ausbildung sehr gut aufenthaltsrechtlich.

Das Asylverfahren wurde zwei Mal abgelehnt. Person sieben Jahre hier. Ausbildung abgeschlossen und arbeitet jetzt seit zwei Jahren.

→ Wenn der Lebensunterhalt voll gesichert ist evtl. Beschäftigungsduldung nach §25b AufenthG? Genau prüfen ob Voraussetzungen vorliegen.

Familiennachzug: in welchen Konstellationen verbessert es meine Chancen auf Familiennachzug, wenn der Lebensunterhalt gesichert ist?

→ Unterscheidung: Menschen mit Anerkennung. Familie muss schon zum Zeitpunkt der Ausreise bestanden haben. Wenn man erst nach Ausreise heiratet fällt man nicht unter den Familiennachzug. Dann Antrag auf Familiennachzug innerhalb von drei Monaten nach Anerkennung. Der Lebensunterhalt muss nicht gesichert sein!

Familie in Afghanistan vor Ort: kann ihren Lebensunterhalt selbst sicher. Bessere Chance nach DE zu kommen?

→ Nein leider nicht. Dies spielt in Hinblick auf die Einreise nach Deutschland keine Rolle. Wir wissen aktuell nicht wie mit besonders gefährdeten Menschen in Afghanistan vor Ort umgegangen werden wird.

→ Es gibt eine Email Adresse vom Auswärtigen Amt, wo man besonders Gefährdete melden kann. Ob das Auswärtige Amt etwas damit macht wissen wir leider nicht.

Aktuelle Informationen finden Sie auf der Seite des Niedersächsischen Flüchtlingsrates, Link unter Links und Hinweise

- Es muss weiter Druck gemacht werden, zum Beispiel: Anschreiben von Abgeordneten im Wahlkreis der Parteien SPD, Grüne, Linke
- Diese Familie müsste ein Visum beantragen und einen Aufenthaltsgrund angeben. Müsste man sich genau angucken.
- Evtl. Aufnahmeantrag nach §22 AufenthG, Hinweise von ProAsyl (unter Links). Lassen Sie sich auch hierzu beraten.

Familienzusammenführung bei Abschiebeverboten: Minderjähriger Bruder in der Türkei, er selbst ist 19 Jahre alt und hat Abschiebeverbot.

- Problem: nur Abschiebeverbot. Es muss sich dann um eine humanitäre Sondersituation handeln. Leider sind Voraussetzungen extrem streng. Wie ist die Situation in der Türkei? Muss extrem gut dokumentiert und begründet werden. Vielleicht gibt es Atteste? Bitte lassen Sie sich beraten.

Wenn man zur Zeit auf einen Termin zum zweiten Interview wartet soll man abwarten? Termin wird zur Zeit nicht vergeben.

- Gerichtstermine können nicht beschleunigt werden. Man kann aber Brief an Gericht schreiben, inwiefern sich die Situation verändert hat (genaue Beschreibung, nicht nur zwei Sätze) und das Gericht um Entscheidung bitten.

Mutter hat Flüchtlingsanerkennung. Vater hat Visum beantragt für Familienzusammenführung. Antrag wurde abgelehnt, weil er nicht in drei Monaten gestellt wurde.

- Es kann abgesehen werden von den drei Monaten. Gegen den Bescheid kann geklagt werden mit Anwältin und dann alles vortragen vor Gericht. Leider können diese Verfahren nicht oder so gut wie nicht beschleunigt werden. Bitte besprechen Sie sich mit der Anwältin ab, ob Eilantrag Sinn ergibt, es ist aber schwierig.

Person seit 9 Jahren geduldet. Seine Frau und Kinder sind in Afghanistan und in Gefahr. Asylfolgeantrag stellen?

- Es gibt keinen Grund keinen Asylfolgeantrag zu stellen. Wenn Person in Kontakt mit Amerikanern war, für sie gearbeitet hat und es Anhaltspunkte gibt und damals abgelehnt wurde wegen inländischer Fluchtalternative. Wenn es keine Bleiberechtmöglichkeiten gibt dann evtl. gute Option Folgeantrag bei Außenstelle des BAMF zu stellen.

Familie nachholen aus Afghanistan: Vater Professor, Mutter Leiterin einer Schule, sie sind wegen Aktivitäten in Gefahr. Was kann ich tun? Ich bin nicht Minderjährig.

- Die Links im Chat. Dokumentieren Sie die Situation Ihrer Eltern so gut wie möglich. Was die gemacht haben, wo liegt die Gefährdung. Schicken Sie eine Mail an die Email Adressen, schreiben Sie an Bundestagsabgeordnete. Wenn Sie Familiennachzug beantragen und Rechtsanwältin beauftragen, bedenken Sie, dass die Voraussetzungen sehr streng sind. Das heißt aber nicht, dass sie es nicht versuchen sollen. Wenn die Eltern englischsprachig sind vielleicht können Sie beruflich oder über die Gewerkschaft für Erziehung oder akademische Kreise herkommen. Leider ist die Situation sehr unklar und wir wissen nicht, ob es ein Landesaufnahmeprogramm geben wird.

## 5. Hinweise und Links:

Das BBZ (Beratungszentrum für junge Geflüchtete) wird ab Montag, 20.09.2021 10 Uhr Beratung vor dem Auswärtigen Amt anbieten.

Petitionen und Links:

<https://www.fluechtlingsrat-brandenburg.de/fluechtlingsraete-fordern-aufnahme-familiennachzug-und-bleiberecht-fuer-afghaninnen/>

[https://fluechtlingsrat-berlin.de/news\\_termine/infos-gefluechtete-afghanistan/](https://fluechtlingsrat-berlin.de/news_termine/infos-gefluechtete-afghanistan/)

[https://fluechtlingsrat-berlin.de/news\\_termine/19-08-2021-aktuelle-infos-evakuierung-und-familiennachzug-afghanistan-forderungen-an-den-berliner-senat/](https://fluechtlingsrat-berlin.de/news_termine/19-08-2021-aktuelle-infos-evakuierung-und-familiennachzug-afghanistan-forderungen-an-den-berliner-senat/)

<https://www.reporter-ohne-grenzen.de/afghanistan>

Pro Asyl §22: <https://aktion.proasyl.de/afghanistan/>

<https://www.nds-fluerat.org/50123/aktuelles/ausreise-aus-afghanistan-aktuelle-informationen/>

hier eine Emailadresse des Auswärtige Amtes für Kontakt bezüglich Evakuierung/ Ausreise, unklar, ob diese noch bedient wird: 040.krise19(at)diplo.de oder 040-krise19(at)diplo.de oder 040.krise14(at)diplo.de

Personen, die aus sonstigen Gründen Schutzbedarfe geltend machen wollen, können dies beim Bürgerservice des AA melden: [buergerservice@diplo.de](mailto:buergerservice@diplo.de)

Unter nachfolgendem Link finden Sie Informationen vom BAMF für ehemalige Ortskräfte aus Afghanistan, die bereits in Deutschland eingereist sind.

[https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/AsylFluechtlingsschutz/info-aufnahme-afghan-ortskraefte.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=12](https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/AsylFluechtlingsschutz/info-aufnahme-afghan-ortskraefte.pdf?__blob=publicationFile&v=12)

<https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/AsylFluechtlingsschutz/info-aufnahme-afghan-ortskraefte.html?nn=991536>

Zur Vorbereitung der Antragstellung für ein Visum auf Familiennachzug können sich Afghaninnen und Afghanen nach wie vor zunächst an das sog.

Familienunterstützungsprogramm (Family Assistance Programme) wenden:

[info.fap.af@iom.int](mailto:info.fap.af@iom.int).